

Inhalt

Art. 1	Name und Sitz.....	2
Art. 2	Zweck.....	2
Art. 3	Beitritt und Aufnahme	2
Art. 4	Austritt.....	2
Art. 5	Rechte und Pflichten.....	3
Art. 6	Organisation.....	3
Art. 7	Ordentliche Vereinsversammlung	3
Art. 8	Ausserordentliche Vereinsversammlung	4
Art. 9	Vorstand.....	4
Art. 10	Kontrollstelle.....	4
Art. 11	Musikalische Leitung (Direktion).....	4
Art. 12	Musikkommission	4
Art. 13	Finanzierung.....	5
Art. 14	Haftung.....	5
Art. 15	Gemeinnützigkeit.....	5
Art. 16	Vereinsarchiv.....	5
Art. 17	Auflösung	5

Art. 1 Name und Sitz

¹Die Chorgemeinschaft Virokantas, gegründet am 23.4.2021, mit Sitz in der jeweiligen Wohnsitzgemeinde des Präsidenten ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60-79 ZGB.

Sie ist politisch und konfessionell neutral.

²Der Chorgemeinschaft Virokantas wird aus Mitgliedern A und Mitglieder B gebildet.

Art. 2 Zweck

¹ Den Chorgesang zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben zu bereichern, ist ihre Hauptaufgabe. Daneben sollen die Nachwuchsförderung, die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern gepflegt werden. Die Chorgemeinschaft engagiert sich im kulturellen Leben der Region. Sie betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

² Durch regelmässige Proben, Sängerreisen und andere geeigneten Massnahmen will die Chorgemeinschaft den Vereinszweck erfüllen.

³ Die Chorgemeinschaft setzt sich für den Erhalt des Männerchorgesangs ein und begrüsst den Beitritt weiterer Männerchöre.

I. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

¹ Mitglieder A

Mitglieder A sind eigenständige Chöre gem. Art 60-79 ZGB. Die Aufnahme erfolgt durch die ordentliche Vereinsversammlung, auf Antrag des Vorstandes.

²Mitglieder B

Mitglieder B sind die Einzelpersonen mit Aktivmitgliedschaft in den Vereinen welche als Mitglied A definiert sind. Die Aufnahme in die Chorgemeinschaft erfolgt durch die Zugehörigkeit im Stammverein (Mitglied A).

³ Gönnermitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er tritt nach Bezahlung des Gönnerbeitrages in Kraft. Der Vorstand ist berechtigt verschiedene Kategorien von Gönnern zu führen. Die Beiträge für die Gönnervereinigung werden vom Vorstand festgelegt.

⁴ Ehrenmitglieder

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um die Chorgemeinschaft besonders verdient gemacht haben.

Art. 4 Austritt

¹ Mitglieder A

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen. Die Verrechnung des Vermögenszuwachses oder- Abnahme erfolgt unter Berücksichtigung der eingebrachten Quote beim Eintritt. Mit dem Austritt erfolgt die Rückzahlung der Eintrittsgebühr und der Anteil am Vermögenszuwachs oder Abfluss.

Durch Beschluss der Vereinsversammlung können Mitglieder A ausgeschlossen werden, die den Interessen der Chorgemeinschaft Virokantas zuwider handeln.

² Gönnermitglieder

Die Gönnermitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Gönnerbeitrages.

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹ Mitglieder A und B sind stimmberechtigt. Bei Abstimmungen ist jeweils ein Mehr an Stimmen der Mitglieder A als auch der Mitglieder B erforderlich. Diese Gruppe wird in den nachfolgenden Ausführungen als «Mitgliederversammlung» bezeichnet.

Die Mitglieder beteiligen sich an der musikalischen und gesellschaftlichen Tätigkeit der Chorgemeinschaft.

² Gönnermitglieder geniessen abgestuft nach Kategorie Vergünstigungen an Konzerten und Anlässen. Sie verpflichten sich, den jährlichen Gönnerbeitrag zu entrichten. Sie sind nicht stimm- und antragsberechtigt.

³ Ehrenmitglieder haben an den Vereinsversammlungen beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

II. Organisation

Art. 6 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die musikalische Leitung

² Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet per 31. März.

Art. 7 Ordentliche Vereinsversammlung

¹ Sie ist das oberste Organ. An der ordentlichen Vereinsversammlung, die in der Regel im zweiten Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:

- Genehmigung Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung Jahresbericht des Vorstandes und weitere Berichte
- Genehmigung Jahresrechnung
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung Entschädigung Vorstand
- Festsetzung Kompetenzsumme des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten, Vorstandsmitglieder, Kontrollstelle, Direktion, Vizedirektion
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- weitere Traktanden nach Ansage

² Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung muss den Mitgliedern A und B, Ehrenmitgliedern und der Direktion drei Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

³ Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder A und B anwesend ist.

Für Beschlüsse ist das einfache Mehr der Mitglieder A und B notwendig. Wahlen sollen im ersten Wahlgang durch absolutes Mehr der Stimmenden erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Mitgliederversammlung die schriftliche Abstimmung verlangt.

⁵ Mitglieder A können dem Vorstand schriftliche Anträge bis zehn Tage vor der Vereinsversammlung einreichen.

⁶ Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

⁷ Zur Vereinsversammlung können Gäste eingeladen werden.

Art. 8 Ausserordentliche Vereinsversammlung

¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

² Vereinsversammlungen werden in der Regel schriftlich, unter Nennung der Traktanden und einer Vorlaufzeit von 10 Tagen, einberufen.

Art. 9 Vorstand

¹ Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern übertragen. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Es sind folgende Ressorts¹ zu besetzen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Öffentlichkeitsarbeit PR und Sponsoring
- Administration
- Ausbildung und Jugendförderung

² Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die ordentliche Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Die Amtszeit beträgt maximal 12 Jahre.

³ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet der Kassier.

⁴ Beschlussfähigkeit Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 10 Kontrollstelle

¹ Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen. Sie gehören nicht dem gleichen Stammverein an. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Handen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

² Die Amtsdauer ist zwei Jahre. Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist möglich.

III. Musikalisches und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 11 Musikalische Leitung (Direktion)

¹ Die musikalische Leitung ist der Dirigentin oder dem Dirigenten übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt. Die Dirigentin oder der Dirigent ist stimmberechtigt. Die Wahlstimme wird dem an Mitglieder B schwächsten Mitglied A angerechnet.

² Der Vizedirigent vertritt die Direktion bei Abwesenheit. Die Vizedirektion soll nach Möglichkeit durch ein oder zwei Mitglieder B besetzt werden, die diese Tätigkeit ehrenamtlich ausführen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Art. 12 Musikkommission

¹ Für die Vorbereitung musikalischer Programme, zur Anschaffung von Musikalien und der Behandlung musikalischer Fragen kann von der Vereinsversammlung eine aus drei bis fünf

¹ Der Vorstand kann Aufgaben an Personen aus dem Kreis der Aktivmitglieder oder an Aussenstehende delegieren.

Mitgliedern bestehende Musikkommission bestellt werden. Die Dirigentin oder der Dirigent sind von Amtes wegen in dieser Kommission vertreten.

² Bei der Programmauswahl haben die Mitglieder der Musikkommission beratende Funktion. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Direktion.

Art. 13 Finanzierung

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Eintrittsgebühren der Mitglieder A pro Aktivmitglied² (Mitglied B) mit Fr. 500.-
- Beteiligung neu eintretender Mitglieder A am bestehen Vereinsvermögen zu gleichen Teilen
- Erhöhung des Kapitaleinschuss neu eintretender Mitglieder A
- Beiträge der Mitglieder B im Stammverein
- Ertrag von Veranstaltungen
- Sponsoringbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- die Unterstützungsbeiträge der Domizilgemeinden der Mitglieder A
- Ertrag des Vereinsvermögens

² Die Beiträge der Mitglieder B werden einheitlich jeweils an der Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 15 Gemeinnützigkeit

¹ Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der Direktion, werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

² Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder zu entrichten.

IV. Archiv

Art. 16 Vereinsarchiv

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten ist ein Archiv zu führen. Der Vorstand kann das Archiv selber führen oder eine aussenstehende Person bestimmen.

V. Auflösung des Vereins

Art. 17 Auflösung

¹ Die Auflösung der Chorgemeinschaft kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Vier Fünftel der Mitgliederversammlung müssen diesem Beschluss zustimmen.

² Das verbleibende Vereinsvermögen wird unter den Mitgliedern A verteilt.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 23.4.2021. in Kraft.

² Es gilt der Aktivmitgliederbestand gemäss Meldung bei SGKV

